

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Vöhrenbach vom 26.09.2018

Der Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach hat am 26. September 2018 folgende „Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Vöhrenbach“ erlassen:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Dank-Medaille der Stadt Vöhrenbach

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Vöhrenbach ehrt Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Institutionen und Gruppierungen, die
 - a) sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben haben,
 - b) sich allgemein im Bund, Land oder Landkreis besonders verdient gemacht haben,
 - c) besondere kulturelle, soziale oder sonstige Leistungen, auch überörtlich, erbracht haben,
 - d) herausragende Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.

§ 2

Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung der Dank-Medaille der Stadt Vöhrenbach.

§ 3

Ehrungsausschuss

- (1) Im Anschluss an die jeweilige konstituierende Sitzung eines neu gewählten Gemeinderatsgremiums bestellt der Gemeinderat einen „Ehrungsausschuss“ als beratenden Ausschuss gem. § 41 GemO.
- (2) Der Ehrungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Ortsvorstehern sowie je zwei Vertretern der kulturellen und sportlichen Vereine als sachkundige Bürger gem. §§ 15, 41 GemO. Als Vertreter der kulturellen oder sportlichen Vereine können auch Gemeinderatsmitglieder oder Ortsvorsteher, welche in den Ehrungsausschuss bestellt werden, in Personalunion fungieren.

§ 4

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Vöhrenbach

zu vergeben hat. Es wird sehr selten verliehen, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Es ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch Pflichten verbunden. Der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

- (2) Es kann Personen, die sich in besonderem, außerordentlich hohem Maße um die Stadt, deren Stadtteile und deren nachhaltige positive Entwicklung und Reputation verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in besonders feierlichem Rahmen durch die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde und der Dank-Medaille der Stadt in Gold verliehen.

§ 5

Verleihung der Dank-Medaille der Stadt Vöhrenbach

- (1) Die Stadt Vöhrenbach kann an Persönlichkeiten, Vereine, Gruppierungen oder Institutionen, die sich langjährige und/oder besondere Verdienste um die Stadt Vöhrenbach oder das Gemeinwohl erworben haben, die Dank-Medaille der Stadt verleihen.

§ 6

Form der Dank-Medaille

- (1) Die Dank-Medaille hat die Form einer runden bronzefarbenen Münze.
Sie zeigt
 - a) auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte: "Stadt Vöhrenbach"
 - b) auf der Rückseite die Worte: "In Dank und Anerkennung".
- (2) Die Dank-Medaille wird mit einem Etui und zusammen mit einem Anstecker und einer Urkunde verliehen.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, Institutionen, den städtischen Gremien, dem Bürgermeister sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Hierbei gilt für die Berücksichtigung der Vorschläge im laufenden Kalenderjahr die jährlich von der Verwaltung vorgegebene Vorschlagsfrist.
- (2) Die Vorschläge sind grundsätzlich in Form eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausnahmen von der Schriftform sind im Einzelfall zulässig. Sachbearbeitende Dienststelle ist die Hauptverwaltung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag des Ehrungsausschusses über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der

Dank-Medaillen. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Gemeinderates. Der Beschluss über die Verleihung der Dank-Medaillen bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

- (4) Die Ehrungen werden in würdiger Form, in der Regel im Rahmen eines jährlich stattfindenden „Ehrungsabends“, durch den Bürgermeister verliehen.
- (5) Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht und/oder die Dank-Medaille in besonders begründeten Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder entziehen; in solchen Fällen sind Verleihungsurkunde und Dank-Medaille zurückzugeben.

§ 8

Ehrung für besondere Leistungen und sonstige Auszeichnungen

- (1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen insbesondere im kulturellen, sozialen, kirchlichen, Bereich der Heimatpflege sowie im Zusammenhang mit städtischen Einrichtungen und Grünpflege durch
 - a) eine Urkunde, oder
 - b) eine Dank-Medaille mit Urkunde,
 - c) einen Geschenkgutschein/und oder
 - d) auf sonstige angemessene Weise auszeichnen.

Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 7 angewendet.

Ob eine Leistung ehrungswürdig ist, entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Ehrungsausschusses mit einfacher Mehrheit.

II. Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Vöhrenbach

§ 9

Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Vöhrenbach ehrt grundsätzlich Einzelpersonen und Mannschaften, die für Vöhrenbacher Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Vöhrenbacher und Einwohner der Stadtteile geehrt, die für einen überörtlichen Verein starten. Auch Meisterschaften bzw. Wettbewerbe, die von Organisationen ausgerichtet werden, welche nicht den Sportverbänden angehören, werden berücksichtigt.

§ 10

Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze mit einem Etui, zusammen mit einer Verleihungsurkunde, überreicht.

§ 11 Form der Medaille

Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 60 mm (Erwachsene) bzw. 50 mm (Jugendliche). Sie zeigt:

- a) auf der Vorderseite das Stadtwappen sowie die Wappen der Stadtteile und die Worte "Stadt Vöhrenbach", „Hammereisenbach“, „Langenbach“, „Urach“,
- b) auf der Rückseite:
 - aa) Medaille für Erwachsene:
Die Worte: "Für besondere sportliche Leistungen",
 - bb) Medaille für Jugendliche:
Die Worte: "Für besondere Leistungen im Jugendsport".

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 7 Abs. 1, 2, und 4 dieser Richtlinien.

Die Anträge sind auf die jährliche Anfrage der Verwaltung fristgerecht vorzulegen (siehe § 7 Abs. 1). Die Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des "Ehrungsausschusses". Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung nach § 13 Abs. 4 dieser Richtlinien, welche der Gemeinderat nach Anhörung des Ehrungsausschusses trifft.

- (2) Die Ehrung soll nach Möglichkeit kalenderjährlich stattfinden.

§ 13 Leistungsklassen

- (1) Die Sportlermedaille wird an Einzelpersonen und Mannschaften der örtlichen Sportvereine sowie an Einwohner, die in aktiven Sportdisziplinen für einen überörtlichen Verein starten, in folgenden Stufen verliehen, wobei bei Mannschaftserfolgen örtlicher Vereine jedes Mitglied der Mannschaft geehrt wird.

a) Medaille an Erwachsene:

aa) in Gold:

- Olympische Spiele – Teilnahme -
- Weltmeisterschaften – Teilnahme -
- Europameisterschaften - 1. bis 3. Platz -
- Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettkämpfe auf nationaler Ebene - zweimaliges Erreichen des 1. bis 3. Platzes -
- Weltcup - 1. bis 10. Platz –
- Mannschaftswettbewerbe (z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Schach, Ringen) in der - Regionalliga oder vergleichbare Leistungsklasse - 1. bis 2. Platz –

bb) **in Silber:**

- Europameisterschaft – Teilnahme -
- Weltcup - 10. bis 20. Platz -
- Europacup oder gleichwertige internationale Wettbewerbe - 1. bis 10. Platz -
- Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe auf nationaler Ebene - 1. bis 6. Platz -
- Baden-Württembergische Meisterschaften - 1. bis 4. Platz -
- Sonstige Landesmeisterschaften - 1. bis 4. Platz -
- Mannschaftswettbewerbe (z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Schach, Ringen) in der - Verbandsliga oder vergleichbare Leistungsklasse - 1. bis 2. Platz -

cc) **in Bronze:**

- Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe auf nationaler Ebene - 7. bis 10. Platz
- Baden-Württembergische Meisterschaften - 5. bis 6. Platz -
- Sonstige Meisterschaften auf Verbandsebene (Baden/Südbaden oder vergleichbar) - 1. bis 3. Platz
- Sonstige Sportwettkämpfe, welche von der Bewertung her mit den vorstehend aufgeführten Wettbewerben vergleichbar sind - 1. bis 3. Platz -
- Mannschaftswettbewerbe (z. B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Schach, Ringen) in der - Landesliga oder vergleichbare Leistungsklasse - 1. bis 2. Platz -

b) **Medaille an Jugendliche:**

aa) **in Gold:**

- Weltmeisterschaften - Teilnahme –
- Internationale Wettkämpfe - 1. bis 5. Platz -
- Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe auf Bundesebene - 1. bis 3. Platz

bb) **in Silber:**

- Internationale Wettkämpfe - 6. bis 10. Platz -
- Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe auf Bundesebene - 4. bis 6. Platz
- Baden-Württembergische Meisterschaften - 1. bis 3. Platz -
- Bundeswettbewerbe der Schulen "Jugend trainiert für Olympia", 1. bis 3. Platz
- Deutscher Schülercup - 1. bis 3. Platz
- Mannschaftswettbewerbe (z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Schach, Ringen) in der - Landesliga oder vergleichbare Leistungsklasse - 1 und 2. Platz –

cc) **in Bronze:**

- Meisterschaften auf Verbandsebene (Südbaden, Baden oder vergleichbar.) - 1. bis 3. Platz -
- Sonstige Sportwettkämpfe, die von der Bewertung her mit den vorstehenden Wettbewerben vergleichbar sind - 1. bis 3. Platz -
- Mannschaftswettbewerbe (z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Schach, Ringen), in der - Bezirksliga oder vergleichbare

Leistungsklasse - 1. und 2. Platz -

- (2) Personen, welche das Deutsche Sportabzeichen mindestens 20-mal errungen haben, wird die Sportlermedaille der Stadt in Silber mit Urkunde verliehen.
- (3) Maßgebend für die Bereichszuordnung (Senioren, Erwachsene oder Jugendliche) ist nicht das Lebensalter, sondern die Teilnahme in der jeweiligen Altersklasse.
- (4) Sieger bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen (1. bis 3. Platz) – und Sieger bei Seniorenmeisterschaften (Altersklasse, 1. bis 3. Platz) – wird eine besondere Ehrung verliehen (s. Abs. 3), über welche der Gemeinderat nach Anhörung des Ehrungsausschusses entscheidet.
- (5) Die Sportlermedaille kann für Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres in der gleichen oder verschiedenen Disziplinen bzw. Ebenen nur einmal verliehen werden. Die Ehrung wird jeweils nach dem höchsten zu wertenden Erfolg ausgesprochen.

III. Ehrungen für kommunale Tätigkeiten

§ 14

Sinn und Zweck, Form der Ehrung

- (1) Die Stadt Vöhrenbach bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderates, der Stadtverwaltung und der Bevölkerung gegenüber jenen Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Arbeit insbesondere in kommunalen Gremien zur Verfügung gestellt haben. Das Ehrenzeichen soll nicht nur Auszeichnung sein, sondern auch äußeres Zeichen des gemeinsamen Wirkens aller in der Kommunalpolitik im Sinne einer positiven Entwicklung der Stadt und ihrer Stadtteile besonders aktiv tätigen Personen.
- (2) Als Ehrenzeichen wird die „ Dank-Medaille der Stadt Vöhrenbach“ mit Anstecker im Etui in Gold, Silber oder Bronze nebst Erinnerungsurkunde verliehen.

§ 15

Regelung für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Das Ehrenzeichen mit Urkunde erhält, wer eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gemeinderat oder Ortschaftsrat tätig war.

Es werden verliehen:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) Dankmedaille in Bronze | - nach 5 Jahren - |
| b) Dankmedaille in Silber | - nach 10 Jahren - |
| c) Dankmedaille in Gold | - nach 15 Jahren - |
- (2) Eine Doppelehrung bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum Gemeinderat und zum Ortschaftsrat ist ausgeschlossen.
 - (3) Bei Zugehörigkeit zu einem der in Abs. 1 genannten Gremien unter 5 Jahren wird

diese Tätigkeit nach Ausscheiden durch Aushändigung einer Urkunde geehrt.

§ 16

Personenkreis, begründete Ausnahmen von der Zeitbindung

- (1) Das Ehrenzeichen kann über § 15 hinaus auch an verdienstvolle Persönlichkeiten oder Gruppierungen verliehen werden, wenn deren nachhaltiges Wirken für die Kommunalpolitik als besonders förderlich und wertvoll für das Gemeinwohl anzusehen ist. Dies gilt insbesondere auch für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder losen Gruppen, welche kommunale Aufgaben unterstützen bzw. wahrnehmen.
- (2) Für das Verfahren gelten §§ 7 und 15 dieser Richtlinien sinngemäß.

§ 17

Ehrungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Vöhrenbach sowie der Stadtteilabteilungen können auf Antrag für langjährigen, aktiven Feuerwehrdienst folgende Ehrungen erhalten:
 - a) Dankurkunde nach 20 Jahren
 - b) Florianmedaille in Bronze nach 25 Jahren
 - c) Florianmedaille in Silber nach 35 Jahren
 - d) Florianmedaille in Gold nach 40 Jahren.

Antragsberechtigt ist der Kommandant der Gesamtwehr.

- (2) Die Medaille wird mit einem Etui zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr werden frühestens ab dem 10. Lebensjahr auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet.
- (4) Bei besonderer verdienstvoller Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr kann auch eine Ehrung nach anderen Vorschriften dieser Richtlinien in Betracht kommen.

§ 18

Form der Medaille

Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt

- a) auf der Vorderseite St. Florian und die Worte: „Gott zur Ehr – dem Nächsten zur Wehr“,
- b) auf der Rückseite die Worte: „Für treue Dienste bei der Freiw. Feuerwehr Vöhrenbach“.

IV. Blutspenderehrungen

§ 19

- (1) Für Blutspenderehrungen gelten die Regelungen in Ziffer G) des Anhangs zu den Richtlinien über Ehrungen der Stadt Vöhrenbach (Anlage 1).
- (2) Die Ehrung von Blutspendern soll nach Möglichkeit in den Ehrungsabend integriert werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ehrungen der Stadt Vöhrenbach vom 16. Februar 2004 außer Kraft.

Vöhrenbach, den 26. September 2018

gez.

Robert Strumberger
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vöhrenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 12. März 1979 durch Abdruck des vollen Wortlauts im Bregtalkurier vom 17.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 18.10.2018 in Kraft getreten.

Vöhrenbach, den 12.11.2018

Angela Klein
Stellv. Leiterin Hauptamt